



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2026	Ausgegeben zu Saarbrücken, 9. Juli 2026	Nr. 26
------	---	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Erlass zur Änderung des Erlasses über die Errichtung einer Förderschule geistige Entwicklung in Saarbrücken und einer Förderschule geistige Entwicklung in Emmersweiler sowie über die Änderung von Schulbezirken. Vom 25. Juni 2026	556
Erlass über die Änderung der Förderschule geistige Entwicklung des Saarpfalz-Kreises in Homburg — Oberlinschule. Vom 29. Juni 2026	556
Erlass zur Einrichtung eines Schulversuchs zum Sprachförderangebot im Rahmen des Modellprojekts „Startklar Deutsch — alle Chancen für alle Kinder“. Vom 29. Juni 2026	556
Filmförderrichtlinie Saarland.	558

A. Amtliche Texte

Erlasse

150 **Erlass zur Änderung
des Erlasses über die Errichtung
einer Förderschule geistige Entwicklung
in Saarbrücken und
einer Förderschule geistige Entwicklung
in Emmersweiler sowie
über die Änderung von Schulbezirken**

Vom 25. Juni 2026

Az.: C 6 / B 2 / C 2 – III. 1.16

Aufgrund des § 40 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 566) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Regionalverband Saarbrücken als Schulträger im Rahmen der Schulentwicklungsplanung nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarbrücken sowie der Schulkonferenz der Förderschule geistige Entwicklung des Regionalverbandes Saarbrücken – Regenbogenschule Emmersweiler der Erlass über die Errichtung einer Förderschule geistige Entwicklung in Saarbrücken und einer Förderschule geistige Entwicklung in Emmersweiler sowie über die Änderung von Schulbezirken vom 24. April 2020 (Amtsbl. I S. 303) zum 1. August 2026 wie folgt geändert:

In Nummer 2 werden nach der Angabe „unterrichtet.“ ein schreibtechnischer Absatz sowie folgender Satz eingefügt:

„Ab dem Schuljahr 2026/2027 werden die schulischen Räumlichkeiten am Standort der ehemaligen Grundschule Dorf im Warndt als dauerhafte Dependence der Förderschule geistige Entwicklung Emmersweiler genutzt, in welchen die von der Schulleitung zugewiesenen Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden.“

Saarbrücken, den 25. Juni 2026

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Krüger

151 **Erlass über die Änderung
der Förderschule geistige Entwicklung
des Saarpfalz-Kreises in Homburg —
Oberlinschule**

Vom 29. Juni 2026

Az.: C 6 / B 2 / C 2 – III. 1.3

Gemäß § 40 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 566) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Saarpfalz-Kreis als Schulträger im Rahmen der Schulentwicklungsplanung nach Anhörung der Schulregionkonferenz Homburg sowie der Schulkonferenz der Förderschule geistige Entwicklung des Saarpfalz-Kreises in Homburg die Oberlinschule zum 1. August 2026 insoweit geändert, als die schulischen Räumlichkeiten im sogenannten Pavillon, Im Schmelzer Wald 51 a in 66386 St. Ingbert, als dauerhafte Dependence genutzt werden, in welchen die von der Schulleitung zugewiesenen Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2026/2027 unterrichtet werden.

Saarbrücken, den 29. Juni 2026

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Krüger

152 **Erlass zur Einrichtung
eines Schulversuchs zum Sprachförderangebot
im Rahmen des Modellprojekts
„Startklar Deutsch —
alle Chancen für alle Kinder“**

Vom 29. Juni 2026

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 566) geändert worden ist, wird ab dem Schuljahr 2026/2027 ein Schulversuch eingerichtet:

1. Die sprachliche Bildung von Kindern bildet eine zentrale Grundlage für deren individuelle Entwicklung und späteren Bildungserfolg. Frühzeitig geförderte Entwicklung mit dem Schwerpunkt Sprachkompetenzen (Sprech- und Kommunikationskompetenzen) erhöht die Chancen auf einen erfolgreichen Schul- und Bildungsweg und erleichtert die gesellschaftliche Teilhabe.

Die Landesregierung hat sich daher zum Ziel gesetzt, allen Kindern frühestmöglich eine lernförderliche Bildungsumgebung zu bieten, um nicht nur Entwicklungs- und Sprachentwicklungsbedarfe frühzeitig zu erkennen, sondern auch damit verbunden gezielte Fördermaßnahmen einleiten zu können. So soll sichergestellt werden, dass alle Kinder im Saarland – unabhängig von Herkunft, Familiensprache oder sozioökonomischem Status – gleiche Chancen auf erfolgreiche sprachliche Entwicklung und schulische Bildung erhalten und zum Zeitpunkt der Einschulung über ausreichende

Deutschkenntnisse verfügen, um erfolgreich in ihre schulische Laufbahn starten zu können.

2. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde das Modellprojekt „Startklar Deutsch – alle Chancen für alle Kinder“ ins Leben gerufen.

Ausgehend von einer früheren Schulanmeldung – die Schulanmeldung im Saarland wird künftig grundsätzlich ein Jahr früher als bisher (im 5. Lebensjahr) erfolgen – soll eine frühzeitige Sprachstandsfeststellung erfolgen. Des Weiteren sollen bestehende Barrieren, die den Zugang zu Kitas erschweren, abgebaut werden und die Kinder bereits im letzten Kindergartenjahr bestmöglich gefördert werden.

Die Sprachförderung erfolgt ergänzend zu der bereits bestehenden Kooperation zwischen Schule und Kita (§ 17 Absatz 1a des Schulordnungsgesetzes und Erlass zum Kooperationsjahr „Kindergarten – Grundschule“).

3. Die Teilnahme der Schulen am Modellprojekt „Startklar Deutsch – alle Chancen für alle Kinder“ basiert auf einem Schulkonferenzbeschluss im Einvernehmen mit dem Schulträger.

Die teilnehmenden Schulen am Modellprojekt „Startklar Deutsch – alle Chancen für alle Kinder“ (Modellschulen), 1. Modellphase, ergeben sich aus der Anlage.

4. Die Umsetzung des Modellprojekts erfolgt in zwei Phasen:

Die 1. Modellphase ist im Mai 2026 an 14 Grundschulen gestartet und betrifft die im Schuljahr 2027/2028 erstmals schulpflichtigen Kinder.

Die 2. Modellphase startet im Herbst 2026 an weiteren 14, also insgesamt 28 Grundschulen und betrifft die im Schuljahr 2028/2029 erstmals schulpflichtigen Kinder.

Die Schulen führen im Rahmen der Schulanmeldung eine Sprachstandsfeststellung derjenigen Kinder durch, für die keine Bescheinigung der Kita über einen regelmäßigen Besuch und eine entsprechende Sprachstandsfeststellung der Kita vorgelegt wird. Als Instrument zur Sprachstandsfeststellung wird von den Schulen soweit individuell möglich die sogenannte Wuschel-App der Universität des Saarlandes genutzt. Der Einsatz der Wuschel-App dient der Erfassung des authentischen Sprachverhaltens von Kindern in natürlichen Kommunikationssituationen.

5. Aufgrund des Ergebnisses der Sprachstandsfeststellung sprechen die Schulen je nach individuellem Bedarf eine dringliche Empfehlung zur Teilnahme an Sprachförderungsmaßnahmen aus. Diese finden im Rahmen des Modellprojekts grundsätzlich in einer den Modell-Schulen zugeordneten Kita (Modell-Kita) im Umfang von insgesamt 15 Wochenstunden statt, ergänzend zu der bereits bestehenden Kooperation zwischen Schule und Kita (Erlass Kooperationsjahr).

6. Steht nachweislich kein Kita-Platz zur Verfügung, stellt die Schulaufsichtsbehörde im Rahmen dieses Schulversuchs sicher, dass ein alternatives Förderangebot bereitsteht. Dieses wird an dem jeweiligen Schulstandort eingerichtet und steht in der Gesamtverantwortung der Schule auch, wenn ergänzend weiteres Personal anderer Träger zum Einsatz kommt. Während der Schulferien ist kein Einsatz der Lehrkräfte vorgesehen.

Voraussetzungen zur Einrichtung des alternativen Förderangebotes sind ein bereits vorhandenes ausreichendes Platzangebot an der jeweiligen Modellschule und das Einvernehmen des Schulträgers.

Die Erziehungsberechtigten erteilen in diesem Fall ihre Zustimmung zur Teilnahme am alternativen Ersatzangebot.

Das Nähere kann durch eine Vereinbarung insbesondere zwischen dem jeweiligen Träger, dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde geregelt werden.

7. Dieser Erlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 29. Juni 2026

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Krüger

Anlage

Teilnehmende Schulen am Modellprojekt
„Startklar Deutsch – alle Chancen für alle Kinder“ –
1. Modellphase:

Grundschule Merzig – St. Josef

Grundschule Neunkirchen – Wellesweiler

Grundschule Neunkirchen – Bachschule

Grundschule Neunkirchen – Steinwald

Grundschule Lebach – St. Michael

Grundschule Saarlouis – Roden

Grundschule Dillingen III – Odilienschule

Grundschule St. Wendel – Nikolaus-Obertreis

Grundschule Saarbrücken – Rastpfuhl

Gebundene Ganztagsgrundschule
Saarbrücken – Dellengarten

Grundschule Saarbrücken – Folsterhöhe

Grundschule Saarbrücken – Dudweiler – Turmschule

Grundschule Völklingen – Bergstraße/Röchlinghöhe

Grundschule Homburg – Langenäcker

Richtlinien

149 Filmförderrichtlinie Saarland

Inhaltsverzeichnis

- I. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage
 - 1. Zuwendungszweck
 - 2. Rechtsgrundlage
- II. Gegenstand der Förderung
 - 1. Filmförderung
 - 2. Talentfilmförderung
- III. Ziele und Indikatoren
- IV. Zuwendungsempfänger*innen
- V. Zuwendungsvoraussetzungen
- VI. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- VII. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen
 - 1. Nennungs- und Belegpflichten
 - 2. Nachhaltige Herstellung von Filmen
- VIII. Verfahren
 - 1. Antragsverfahren
 - 2. Bewilligungsverfahren
 - 3. Förderjury
 - 4. Auswahlkriterien
 - 5. Verwendungsnachweisverfahren
 - 6. Zu beachtende Vorschriften
- IX. Schlussbestimmungen
- X. Inkrafttreten

I. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1. Zuwendungszweck

Die kulturelle Filmförderung im Saarland setzt sich für die Entwicklung, Produktion und Verbreitung von Filmen ein, die die kulturelle Identität, Vielfalt und Kreativität der Region widerspiegeln. Das Saarland engagiert sich für die Förderung eines lebendigen und vielfältigen Filmschaffens und die Sichtbarkeit über die saarländischen Grenzen hinweg. Dabei werden Unterhaltungsformate sowie Aufklärungs- und Bildungsformate gleichgestellt. Das Sicherstellen der Staatsferne bei der Bewertung von Inhalten und Ästhetik ist oberste Maxime bei der Förderung der Filmkultur.

Das Saarland unterstützt Filmschaffende dabei, innovative Geschichten zu erzählen, originelle Perspektiven einzunehmen und die regionale Filmkultur auf nationaler und internationaler

Ebene sichtbar zu machen. Durch gezielte Förderung von Projekten und Talenten schaffen wir Raum für künstlerische Freiheit, Experimentierfreude und kulturellen Dialog, insbesondere in der Großregion. Dies erreicht das Saarland durch finanzielle Unterstützung, Vernetzung und die Sichtbarmachung kulturell bedeutsamer Filmprojekte.

2. Rechtsgrundlage

2.1 Die Staatskanzlei des Saarlandes gewährt Zuwendungen zur Filmförderung des Saarlandes nach Maßgabe dieser Richtlinie und der jeweils geltenden Fassung der §§ 23, 44 LHO sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift und der des § 1 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) i. V. m. §§ 48, 49, 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung.

2.2 Förderungen nach dieser Richtlinie werden auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – nachfolgend AGVO –) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere nach den Vorgaben von Artikel 54 AGVO gewährt.

II. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist, das audiovisuelle Filmschaffen in allen Phasen der Entstehung und der Verwertung zu unterstützen. Gefördert werden dabei gezielt die Projekte und nicht dessen Umstände. Folgenden Förderbereiche können gefördert werden:

- Treatment, Stoff- und Projektentwicklung
- Produktion
- Verleih- und Vertrieb

Dabei gibt es nachfolgende Förderkategorien. Pro Projekt kann der Antrag nur für eine Förderkategorie gestellt werden.

1. Filmförderung

1.1 Pro Jahr kann pro Antragsteller*in ein fixes Förderpaket mit Barmitteln in Höhe von 15 000 Euro für ein konkret skizziertes Projekt beantragt werden. Es stehen 4 Förderpakete pro Jahr zur Verfügung.

1.2. Die Antragsteller*innen können selbst entscheiden, für welche Förderbereiche (Development, Produktion oder Verleih/Vertrieb) der Film entsteht die Mittel beantragt werden. Mittel, die nach Abschluss des beantragten Förderbereiches noch zur Verfügung stehen, können für den da-

rauffolgenden Förderbereich, nach Rücksprache mit der Staatskanzlei des Saarlandes, eingesetzt werden.

- 1.3. Es können sowohl fiktionale als auch non-fiktionale Formate gefördert werden. Ebenso ist eine Förderung sowohl für Kurz-, mittellange, oder Langfilme mögliche.

2. Talentfilmförderung

- 2.1. Pro Jahr können Nachwuchsfilmschaffende ein fixes Förderpaket in Höhe von 10 000 Euro erhalten. Es stehen 4 Förderpakete pro Jahr zur Verfügung.
- 2.2. Die Antragsteller*innen können in Höhe von 7 500 Euro selbst entscheiden, für welche Förderbereiche (Development, Produktion oder Verleih/ Vertrieb) der Filmentstehung die Mittel eingesetzt werden. Der Antrag für ein Projekt kann mehrere Förderbereiche umfassen. Die restlichen Mittel in Höhe von 2 500 Euro werden für ein individuelles Mentoringprogramm eingesetzt. Je nach Ausrichtung der Antragsteller*innen wird das Mentoring an eines der Film-events im Saarland gekoppelt.
- 2.3. Es können sowohl fiktionale als auch non-fiktionale Formate gefördert werden. Ebenso ist eine Förderung sowohl für Kurz-, mittellange, oder Langfilme mögliche.
- 2.4. Die geförderten Projekte können bei dem Filmfestival Max Ophüls Preis (FFMOP) präsentiert werden.

III. Ziele und Indikatoren

Das Saarland soll als Filmstandort nachhaltig gestärkt und seine Filmfestival- und Kinoszene langfristig gefördert werden. Durch die Vernetzung von Filmschaffenden, Kinos, Festivals und weiteren kulturellen Institutionen soll eine dynamische Szene entstehen, die kreative Zusammenarbeit ermöglicht und die Vielfalt filmischer Ausdrucksformen stärkt. Der Filmstandort Saarland bzw. seine filmkulturellen Aktivitäten in der Region Grand Est, Luxemburg, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Wallonien, Brüssel und der Nordwestschweiz sollen im In- und Ausland präsentiert werden.

Die Ziele der Förderung sind:

- das Saarland als Ort für originelle und mutige Filmproduktionen bekannt zu machen und Vielfalt in Inhalt, Ästhetik, Form und Stil zu fördern
- grenzüberschreitendes Denken und europäische Kooperationen zu stärken. Dank des grenzübergreifenden Blicks, sollen Synergien entstehen, die die Filmproduktion und das Filmangebot im Saarland bereichern

- die Unterstützung von Filmschaffenden aus dem Saarland als ein Schwerpunkt unseres Engagements. Sowohl Filmtalente, als auch etablierte Filmschaffende sollen von unserer Förderung profitieren
- der Einsatz nachhaltiger Produktions- und Abspielbedingungen, die Umwelt, soziale Verantwortung und wirtschaftliche Tragfähigkeit gleichermaßen berücksichtigen
- kulturell bedeutsame Filme einem Publikum zugänglich zu machen
- die saarländische Film-, Kino- und Filmfestivalkultur zu stärken

Zur Überprüfung der Wirksamkeit der kulturellen Filmförderung und zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Förderpraxis werden qualitative und quantitative Indikatoren herangezogen. Diese dienen der Evaluation, ob die Förderziele – insbesondere die Stärkung der filmkulturellen Vielfalt, die Förderung des filmischen Nachwuchses sowie die Vernetzung in der Großregion – erreicht werden.

Indikatoren zur Erreichung der Förderziele umfassen insbesondere:

- Anzahl und Qualität der eingereichten und geförderten Projekte mit künstlerischem Anspruch
- Teilnahme geförderter Filme an nationalen und internationalen Festivals
- Auszeichnungen und Preise für geförderte Projekte
- Anteil der Förderprojekte mit regionalem Bezug (Themen, Drehorte, Produktionsfirmen)
- Publikumserreichung über Kino, Festival, Streaming oder andere Ausspielwege
- Resonanz in der Fachöffentlichkeit und in den Medien
- Anzahl der an einem Projekt beteiligten Filmschaffenden aus dem Saarland und der Großregion

Die Erhebung und Auswertung dieser Indikatoren erfolgt im Rahmen einer jährlich stattfindenden Evaluation und projektbezogener Dokumentation. Antragstellende werden daher gebeten, im Förderantrag sowie im Verwendungsnachweis entsprechende Angaben zu machen.

IV. Zuwendungsempfänger*innen

1. Antragsteller*innen können natürliche und juristische Personen mit Ausnahme privater Rundfunkunternehmen, öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten und Plattformbetreiber sein. Ebenso ist von einer Förderung ausgeschlossen,

wer sich finanziell an der Filmförderung Saarland beteiligt.

2. Antragsberechtigt sind in der Regel Autor*innen, Regisseur*innen und Produzent*innen. Eine Antragsberechtigung besteht nicht, wenn eine Person im beantragten Projekt zugleich als Produzent*in und als Autor*in oder als Produzent*in und als Regisseur*in tätig ist.
3. Als Talentfilm im Rahmen der Talentfilmförderung gelten Filmprojekte, die als Abschlussfilm realisiert werden. Antragsberechtigt sind darüber hinaus Filmschaffende, die die Fördervoraussetzungen nach Ziffer 1.2.2 der Förderrichtlinie des Kuratoriums junger deutscher Film vom 1. Januar 2026 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Bei mehreren Antragsteller*innen muss diese Voraussetzung auf alle beteiligten Antragsteller*innen zutreffen.
4. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absätze 2, 3 und 5 AGVO. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden. Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf das mindestens einer der Umstände nach Artikel 2 Nummer 18 Buchstaben a–e AGVO zutrifft.

V. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Förderung kann nur im Rahmen der Mittel erfolgen, die durch das Saarland im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung zur Verfügung gestellt werden. Weitere Mittelgeber sind nicht ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; die Staatskanzlei entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Es gelten die Grundsätze der sparsamen Wirtschaftsführung.
2. Nicht förderfähige Filmvorhaben sind:
 - Film oder Filmvorhaben, die verfassungsfeindliche, gesetzwidrige, pornografische oder gewaltverherrlichende Inhalte haben oder offenkundig religiöse Gefühle tiefgreifend und unangemessen verletzen,
 - Projekte, die als Leistungsnachweis im Rahmen eines Studiums umgesetzt werden,

— Industrie-, Werbe- oder Imagefilme sowie kommerzielle Musikvideos, die rein der Vermarktung dienen.

3. Die Staatskanzlei veröffentlicht Merkblätter, in denen Näheres bestimmt wird. Der jeweils verbindliche aktuelle Stand wird im Internet-Auftritt der Staatskanzlei dargestellt.
4. Mit der Treatment-Förderung wird die Ausarbeitung eines Treatments unterstützt, und damit eine ausführlichere inhaltliche Darstellung eines Stoffes, der zwischen Exposé und Drehbuch steht und der vertieften Entwicklung der Idee dient. Mit der Stoffentwicklung wird die Herstellung von Drehbüchern gefördert. Die Projektentwicklung unterstützt bei der Entwicklung des Gesamtkonzeptes für einen Film, bestehend aus den kreativen Elementen der Herstellung, der Finanzierung, dem Marketing, dem Verleih und der Verwertung des Films. Voraussetzung ist ein produktionsreifes Drehbuch.
5. Mit der Produktionsförderung wird die Produktion von Filmen aller filmischen und elektronischen Produktionsverfahren einschließlich der Kosten produktionsvor- und nachbearbeitender Maßnahmen gefördert.
6. Mit der Verleih- und Vertriebsförderung werden Maßnahmen zur Absatzsteigerung gefördert. Umfasst ist auch die Förderung von Marketingmaßnahmen.

VI. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungen werden grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuschüsse bewilligt und als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung ausgereicht, soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt wird.
2. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus II. dieser Filmförderrichtlinie. Förderhilfen nach diesem Gesetz dürfen die jeweils zulässige Beihilfeshöchstintensität von Förderhilfen gemäß Artikel 53 Absätze 6–9, Artikel 54 Absatz 6 und 7 AGVO in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreiten.
3. Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, sofern dadurch die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

VII. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

1. Nennungs- und Belegpflichten

- 1.1. Bei der Durchführung und Präsentation von durch die Staatskanzlei geförderten Projekten ist in angemessener Weise auf die Förderung hinzuweisen.
- 1.2. Der Staatskanzlei ist der Film nach Fertigstellung in geeigneter Form dauerhaft zu überlassen und ein einfaches zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht zu gewähren in Bezug auf interne Nutzungen, archivarische Nutzungen sowie ausschnittsweise Nutzung zum Zweck der öffentlichen Dokumentation der Fördertätigkeit der Filmförderung des Saarlandes. Daneben sind der Staatskanzlei nach Fertigstellung folgende Daten zu übermitteln: die Anzahl der Drehtage, eine Liste, aus der sich Stab und Cast ergibt, sowie eine Übersicht der im Saarland verausgabten Mittel.

2. Nachhaltige Herstellung von Filmen

Geförderte Projekte sollen Maßnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit und Diversität einsetzen.

VIII. Verfahren

1. Antragsverfahren

- 1.1. Förderungen werden auf Antrag gewährt. Die Anträge können nur zu den festgelegten und auf der Internetseite der „Filmförderung Saarland (FFS)“ veröffentlichten Terminen eingereicht werden. Der Antrag ist digital über das Antrags-tool der Staatskanzlei (<https://www.saarland.de/stk/DE/portale/filmfoerderung/home>) zu stellen. Die Antragsteller*innen müssen im Antrag angeben, für welche Förderkategorie und für welchen Förderbereich der Antrag gestellt wird. Sämtliche Antragsunterlagen sind vollständig, fristgerecht und in deutscher Sprache einzureichen. Unvollständige Anträge gelten als nicht gestellt, sofern die Antragsteller*innen diesen trotz Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist vervollständigen.
- 1.2. Die Antragstellung kann nur erfolgen, wenn vorab ein Erstgespräch pro Projekt und Förderrunde mit dem Filmförderreferat der Staatskanzlei geführt wurde.
- 1.3. Mit dem Vorhaben darf grundsätzlich nicht vor Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Die Staatskanzlei kann im Ausnahmefall auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmebeginn nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der zu § 44 LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften zustimmen.

2. Bewilligungsverfahren

- 2.1. Über die Vergabe der zu fördernden Projekte entscheidet, in der Regel zu festgelegten Terminen, die Staatskanzlei des Saarlandes. Zur fachlichen Bewertung der Anträge beruft die Staatskanzlei eine Förderjury ein, die die Staatskanzlei berät und entsprechende Empfehlungen ausspricht, vgl. VIII.3. Die Abwicklung der Mittelvergabe erfolgt durch die Staatskanzlei.
- 2.2. Ein Projekt kann in mehreren der nach dieser Richtlinie vorgesehenen Förderbereichen in Folge gefördert werden. Wurde ein Förderantrag nicht bewilligt, darf der Förderantrag für die gleiche Maßnahme maximal ein weiteres Mal gestellt werden.
- 2.3. Die Staatskanzlei unterrichtet die antragstellende Person im Anschluss an die Jurysitzung schriftlich über die Förderentscheidung.
- 2.4. Die Empfehlung der Förderjury sowie die Entscheidung der Staatskanzlei werden auf der Homepage der Staatskanzlei (<https://www.saarland.de/stk/DE/portale/filmfoerderung/home>) veröffentlicht.

3. Förderjury

3.1 Allgemeines

- 3.1.1. Die Förderjury berät über die Förderungen nach den Bestimmungen und Zielen dieser Richtlinie und spricht eine entsprechende Empfehlung aus.
- 3.1.2. Folgende ständige Förderjury wird eingerichtet: — Förderjury für Film- und Talentfilmförderung.
- 3.1.3. Die Förderjury besteht aus 3 Mitgliedern sowie 3 Stellvertretungen, die für einen Zeitraum von 2 Jahren berufen werden. Die Zusammensetzung der Förderjury soll die vielfältige Expertise abbilden, die für die Arbeit in der Förderjury erforderlich ist.

3.2 Vorschläge für die Besetzung der Förderjury

- 3.2.1. Die Staatskanzlei fragt pro Turnus 3 entsendende Stellen an, die jeweils ein festes Jurymitglied und eine Stellvertretung benennen. Bei der Stellvertretung handelt es sich um Abwesenheitsvertretungen. Die entsendenden Stellen sollen Verbände, Einrichtungen und Interessenvertretungen aus dem Bereich Film sein, wobei auch die Großregion angemessen berücksichtigt wird. Die benannten Jurymitglieder müssen nicht aus den entsendenden Stellen selbst stammen.

Alle zwei Jahre erfolgt ein Wechsel der entsendenden Stellen. Sollte eine entsendende Stelle kein Mitglied benennen, kann die Staatskanzlei ein unabhängiges Jurymitglied auswählen.
- 3.2.2. Die Jurymitglieder sollen auf dem Gebiet des Filmwesens sachkundig sein sowie über maß-

gebliche und aktuelle Praxiserfahrung in der Film- und Kinokultur verfügen. Die Auswahl muss eine ausgewogene Geschlechterrepräsentation sowie eine Vielfalt, die die Gesellschaft widerspiegelt, gewährleisten.

- 3.2.3. Die Staatskanzlei ist zuständig für das Verfahren zur Berufung der Förderjury.

3.3. Abberufung, Wiederberufung

- 3.3.1. Aus wichtigem Grund kann die Staatskanzlei Jurymitglieder, im Benehmen mit der jeweils entsendenden Einrichtung, abberufen.
- 3.3.2. Die Mitglieder der Förderjury können wiederbestellt werden. Eine Person kann später erneut als Mitglied bestellt werden, wenn seit Beendigung ihrer Mitgliedschaft 2 Jahre vergangen sind.

3.4. Weisungsunabhängigkeit/Befangenheit

- 3.4.1. Die Jurymitglieder sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- 3.4.2. Steht ein Mitglied der Förderjury zum Zeitpunkt der Jurysitzung zu einem von der Sitzungsentcheidung betroffenen Dritten in einem persönlichen Näheverhältnis oder in vertraglichen oder organschaftlichen Beziehungen, die geeignet sind, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder ist ein Mitglied selbst an einem Projekt beteiligt, darf dieses Mitglied nicht an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Projekt teilnehmen. In diesem Fall muss die Stellvertretung bei der Beschlussfassung mitwirken. Beschlüsse, an denen Mitglieder entgegen 4.2. mitgewirkt haben, sind unwirksam. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ausgeschlossen werden kann, dass die Stimme dieses Mitglieds den Ausschlag gegeben hat.

3.5. Sitzungen der Förderjury

- 3.5.1. Die Sitzungen der Förderjury beruft die Staatskanzlei ein.
- 3.5.2. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Förderjury sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Beratungen und Beschlüsse verpflichtet.
- 3.5.3. Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 3.5.4. Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung der Förderjury geregelt werden.

4. Auswahlkriterien

Jedes eingereichte Projekt wird durch die Förderjury bewertet und geprüft. Der Vergabeentscheidung liegt nachfolgendes Punktesystem zugrunde, wobei 10 die maximal zu erreichende Punktzahl ist. Die Projekte mit den höchsten Punktzahlen bekommen die Förderung.

- 1–10 Punkte für innovativen Charakter
- 1–10 Punkte für künstlerische Qualität und Filmästhetik
- 1–10 Punkte für Auswertungspotenzial
- 1–10 Punkte für gesellschaftlich relevante Filme
- 1–10 Punkte, wenn das Projekt inhaltlich eng mit dem Saarland verbunden ist (z. B. Drehort im Saarland, saarländische Geschichte)
- 5 Punkte, wenn die Antragsteller*innen ihren Sitz, ihre Niederlassung, ihren Wohnsitz im Saarland haben
- 10 Punkte, wenn 100 % der Förderung im Saarland ausgegeben werden
- 5 Punkte für eine Zusammenarbeit im Projekt mit Produzent*innen und Head of Departments aus der Großregion
- 10 Punkte, wenn ein vorheriger Film auf einem Festival der aktuellen Festivalliste der FFA (Anlage zu D.2. Richtlinie für die Referenzfilmförderung) gelaufen ist oder einen Preis beim Günter Rohrbach Filmpreis gewonnen hat
- 5 Punkte, wenn ein Film bei einem saarländischen Filmfestival, ausgenommen FFMOP und Günter Rohrbach Filmpreis, oder im Saarland öffentlich beworben und gezeigt wurde

5. Verwendungsnachweisverfahren

Der/Die Zuwendungsnehmer*in ist verpflichtet, die Fertigstellung des Verwendungszwecks gegenüber der Staatskanzlei des Saarlandes anzuzeigen und zu belegen. Mit der Fertigstellungsanzeige beginnt die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises von 6 Monaten. Weitere Vorgaben sind im Merkblatt „Antragstellung und Förderabwicklung“ zu finden, das dieser Richtlinie als Anlage beiliegt.

6. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten § 1 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SvVfG) i. V. m. §§ 48–49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 LHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften,

soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Landesrechnungshof ist gemäß §§ 89 ff. LHO zur Prüfung berechtigt.

IX. Schlussbestimmungen

Die Förderrichtlinie wird bei Bedarf, aber mindestens alle 4 Jahre, entsprechend der aktuellen Gegebenheiten und Bedürfnissen der Branche, einer fachlichen Prüfung auf Aktualität und Vollständigkeit unterzogen.

X. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO, zuzüglich einer Anpassungsperiode von 6 Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet.

Saarbrücken, den 12. Mai 2026

Chef der Staatskanzlei

Lindemann

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016**Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturabzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**